

Brexit-Anpassungsreserve Baden-Württemberg

**Auswahlkriterien und -methodiken für Maßnahmen im Rahmen  
der Brexit Anpassungsreserve (Projektauswahlprinzipien)**

**Regelung**

13.01.2023



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

## Impressum

### **Zuständige Stelle**

nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a)  
der Verordnung (EU) 2021/1755

**Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Gegenstand dieses Dokuments .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Kriterien für die Auswahl von Maßnahmen .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Rechtliche Auswahlkriterien .....</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Formale Auswahlkriterien .....</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Inhaltliche Auswahlkriterien.....</b>	<b>5</b>
<b>2.4</b>	<b>Einhaltung der Grundsätze / Beiträge zu den Querschnittszielen.....</b>	<b>7</b>
<b>2.5</b>	<b>Weitere Auswahlkriterien .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Auswahlverfahren und zuständige Stellen.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Zuständige Stellen .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Verfahren der Projektauswahl.....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Verwaltungsvorschriften und Förderaufrufe.....</b>	<b>10</b>

## **1 Gegenstand dieses Dokuments**

Für die Brexit Anpassungsreserve in Baden-Württemberg 2021-2027 (nachfolgend BAR Baden-Württemberg) sind nach 14 Absatz 3 (nachfolgend BAR-Verordnung) von der zuständigen Stelle Kriterien und Verfahren für die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen sowie die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus der Reserve festzulegen.

Die zu den Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Maßnahmen für die BAR Baden-Württemberg aufgestellten Prinzipien sind nachfolgend zusammengestellt. Die Kriterien und Verfahren können in Verwaltungsvorschriften und Förderaufrufen der beteiligten Stellen weiter spezifiziert werden.

Die Programmumsetzung wird durch die "Technische Hilfe" unterstützt. Die Technische Hilfe wird über einen Pauschalsatz auf die Ausgaben für die Maßnahmen finanziert und unterliegt nicht diesen Projektauswahlprinzipien.

## **2 Kriterien für die Auswahl von Maßnahmen**

### **2.1 Rechtliche Auswahlkriterien**

Für eine Förderung im Rahmen der BAR Baden-Württemberg kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit den folgenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen in Einklang stehen, in der jeweils gültigen Fassung:

- a) VERORDNUNG (EU) 2021/1755 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR-Verordnung)
- b) die beihilferechtlichen Vorschriften,
- c) die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- d) das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 20, 21, 48, 49 und 49a,
- e) diese Auswahlkriterien und -methodiken für Maßnahmen im Rahmen der BAR Baden-Württemberg (Projektauswahlprinzipien),
- f) das Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung der EFRE-Programme (nachfolgend Förderhandbuch) sowie abweichende von der zuständigen Stelle erlassene Regelungen,

Die aus der BAR Baden-Württemberg geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen (Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c).

Im Rahmen der Finanzierung ist sicherzustellen, dass eine Maßnahme ausschließlich aus einem einzigen Unionsinstrument finanziert wird (Art. 11 Absatz 2 Buchst. d) der BAR-Verordnung).

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen der BAR Baden-Württemberg muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfavorschriften erfüllen.

Auf eine Förderung im Rahmen der BAR Baden-Württemberg besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der Vorhaben. Dabei steht ihr ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

## **2.2 Formale Auswahlkriterien**

Es gelten folgende formale Anforderungen:

- a) Im Rahmen der BAR Baden-Württemberg werden ausschließlich Ausgaben unterstützt, die im Bezugszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 angefallen und bezahlt wurden.
- b) Die unter a) angeführten Ausgaben müssen für Maßnahmen in Baden-Württemberg oder zugunsten von Baden-Württemberg angefallen sein.
- c) Die Maßnahme wird von Behörden in Baden-Württemberg auf Landes- oder kommunaler Ebene ergriffen, einschließlich Zahlungen an öffentliche oder private Stellen.
- d) Soweit Mittel an Unternehmen ausgereicht werden sollen, ist das Vorliegen von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger von Finanzmitteln Voraussetzung für eine Förderung.
- e) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen (Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon im Sinne des Artikels 2 Absatz 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (20)) sind ausgeschlossen (Artikel 7).

## **2.3 Inhaltliche Auswahlkriterien**

Im Rahmen der BAR Baden-Württemberg werden nur solche Maßnahmen/Projekte unterstützt, die mit den Zielen der BAR-Verordnung in Einklang stehen und einen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten.

a) Eine aus der BAR finanzierte Maßnahme muss einer der folgenden Maßnahmenkategorien zugeordnet werden können:

- Maßnahmen zur Unterstützung von privaten und öffentlichen Unternehmen, insbesondere KMU, Selbstständigen, lokalen Gemeinschaften und Organisationen, auf die sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union negativ auswirkt;
- Maßnahmen zur Unterstützung der vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten nachteilig betroffenen Wirtschaftszweige;
- Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, regionalen und lokalen Gemeinschaften und Organisationen, einschließlich der kleinen Küstenfischerei, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, in den Gewässern von Gebieten mit besonderem Status oder in den Gewässern, die unter Fischereiabkommen mit Küstenstaaten fallen, in denen die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotten aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union verringert wurden, abhängig sind;
- Maßnahmen zur Förderung der Schaffung und des Schutzes von Arbeitsplätzen, einschließlich von Arbeitsplätzen im Umweltbereich, Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am stärksten nachteilig betroffenen Sektoren;
- Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen, der Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und dessen Schulung, und Infrastruktur;
- Maßnahmen zur Erleichterung von Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Produkte, zur Unterstützung bei der Einhaltung der Niederlassungsvorschriften, zur Erleichterung der Etikettierung und Kennzeichnung, beispielsweise in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltnormen, sowie zur Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung;
- Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Änderungen ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union;
- Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie von Personen mit Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der Union, die das Vereinigte Königreich infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union verlassen haben.

Die zuständige Stelle kann den Katalog der Maßnahmenkategorien bei Bedarf erweitern.

b) Die Maßnahmen, die aus der BAR Baden-Württemberg finanziert werden sollen, weisen eine hinreichende Verbindung zu den Folgen des Brexits auf und leisten einen

hinreichenden Beitrag zur Abmilderung der Folgen des Brexits (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c)).

- c) Die ergriffenen Maßnahmen leisten einen hinreichenden Beitrag zum Output der BAR Baden-Württemberg (Artikel 11 Absatz 1).
- d) Bei der Auswahl werden auch die Beiträge zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt (Erwägungsgrund der 9 und Artikel 11 Absatz 2 Buchst. e)).

## **2.4 Einhaltung der Grundsätze / Beiträge zu den Querschnittszielen**

Im Rahmen der BAR Baden-Württemberg werden die Grundsätze nach Erwägungsgrund 7 geachtet bzw. ihnen Rechnung getragen:

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung,
- Achtung der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der EU,
- Gleichstellung der Geschlechter und durchgängige Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming sowie
- Nichtdiskriminierung.

Für die Implementierung der Grundsätze bzw. Querschnittsziele bei der Umsetzung der BAR wird die Methodik zur Bewertung der Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 eingesetzt.

### **a) Förderung einer nachhaltigen Entwicklung**

Mit den für die BAR Baden-Württemberg ausgewählten Maßnahmen / Projekten wird die nachhaltige Entwicklung unterstützt, wie in Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt, wobei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (9) und dem europäischen Grünen Deal Rechnung getragen wird.

Bei der Bewertung der Maßnahmen/Projektanträge werden die Umweltwirkungen einbezogen, indem geeignete Indikatoren erhoben und im Zusammenhang bewertet werden.

In der BAR Baden-Württemberg werden ausschließlich Projekte gefördert, die bei der Bewertung ihrer Umweltwirkungen im Rahmen der Antragsprüfung ein mindestens neutrales Ergebnis erreichen. Projektanträge, die als negativ bewertet werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Durch diese Methodik wird gleichzeitig sichergestellt, dass dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 und dem europäischen Grünen Deal Rechnung getragen wird.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Reserve entsprechend den spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten auch zu den Klimaschutzziele beitragen soll (Erwägungsgrund der 9).

Mit dieser Methodik werden die Fördermittel hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen gelenkt und die Bewusstseinsbildung bei den Projektträgern in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Projekte unterstützt.

b) Grundrechte gemäß Charta der Grundrechte

Die Rechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind durch das Grundgesetz und weitere nationale Gesetze garantiert. Die Achtung der Charta ist rechtlich verbindliche Bedingung für den Erhalt der Förderung. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu bestätigen ist.

Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung Grundrechte verletzen, sind nicht förderfähig.

c) Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung auf Kooperation und Vernetzung können die Maßnahmen weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Hierbei ist das Querschnittsziel auf die geförderte Institution zu beziehen.

Jede ausgewählte Maßnahme/Projekt muss den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter achten und Gender-Mainstreaming berücksichtigen. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu bestätigen ist.

d) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung



Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Kooperation und Vernetzung können die Maßnahmen dabei weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Darüber hinaus wird es darum gehen, zur Bewusstseinsbildung bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beizutragen.

Jede/s ausgewählte Maßnahme/Projekt muss den Grundsätzen von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung entsprechen. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu bestätigen ist.

Die Verwaltung der BAR Baden-Württemberg stellt zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei vergeben werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass alle, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, Zugang zu Fördermitteln haben.

## **2.5 Weitere Auswahlkriterien**

Vor der Bewilligung eines Vorhabens im Bereich von Investitionen in Infrastruktur oder produktiven Investitionen vergewissert sich die Bewilligungsbehörde, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügen, um Betriebs- und Instandhaltungskosten abzudecken und so deren finanzielle Tragfähigkeit sicherzustellen. Damit wird auch sichergestellt, dass die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen nach Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/1755 erfüllt werden.

Die Bewilligungsbehörde überprüft, dass bei Maßnahmen/Vorhaben, für die der Beginn vor Bewilligung zugelassen wird, das anwendbare Recht eingehalten wird.

## **3 Auswahlverfahren und zuständige Stellen**

### **3.1 Zuständige Stellen**

Im einheitlichen Abwicklungsverfahren für die Förderung obliegt die Auswahl von Maßnahmen / Projekten den zuständigen Fachministerien. Im Rahmen der BAR Baden-Württemberg sind dies folgende:

- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus,
- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration,
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,

Die Fachministerien werden ggf. durch beratende Gremien unterstützt:

### **3.2 Verfahren der Projektauswahl**

Maßnahmen / Projekte, die im Rahmen der BAR Baden-Württemberg gefördert werden, werden auf der Grundlage von vergleichenden Verfahren wie Wettbewerbsverfahren, Scoring-Verfahren (Punktebewertungssystem) oder anderen Abwägungsprozessen ausgewählt. Der Projektauswahlprozess wird dabei anhand der Kriterien nach Nummer 2 dieses Papiers gesteuert, die den Antragstellerinnen und Antragstellern bekannt gemacht werden.

Bei Wettbewerbsverfahren wird in der Regel eine unabhängige Jury, bei Scoring-Verfahren ein Auswahlgremium zur Unterstützung der Projektauswahl eingesetzt. Dadurch werden eine hohe Transparenz der Förderentscheidung und eine hohe Maßnahmen-/Projektqualität erreicht.

Die Förderung wird in der Regel mittels eines Förder- oder Wettbewerbsaufrufs ausgeschrieben, in dem die geforderten Informationen, Unterlagen und Nachweise, das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien transparent und detailliert beschrieben werden. Die Ausschreibungen und Förderaufrufe werden auf der Internetseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) unter dem Menüpunkt „BAR“ veröffentlicht.

## **4 Verwaltungsvorschriften und Förderaufrufe**

Die beteiligten Fachressorts geben Verwaltungsvorschriften, Förderaufrufe und Ausschreibungen heraus, die die dargestellten Auswahlkriterien und -verfahren ergänzen bzw. spezifizieren. Die Verwaltungsvorschriften, Förderaufrufe und Ausschreibungen sind auf der Internetseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) unter dem Menüpunkt BAR veröffentlicht.